

TRBS 2121 Teil 2 (Technische Regel für Betriebssicherheit) erlaubt weiterhin die Nutzung der BAVARIA Absturzsicherungen

Die BAVARIA Absturzsicherungen entsprechen den aktuellen Normen und können konform zur aktuellen TRBS 2121 Teil 2 verwendet werden. Leider wird über die Auswirkungen dieser Richtlinie für Handwerker auf Baustellen unzureichend und zum Teil falsch informiert. Die häufig enge Auslegung der neuen TRBS 2121 Teil 2 durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) bleibt in Fachkreisen umstritten.

Da auch die BAVARIA Absturzsicherungen in Zusammenhang mit Leitern verwendet werden, geben wir Ihnen hier einige Hinweise zum sicheren Aufbau und zur Nutzung im Hinblick auf die TRBS 2121 Teil 2.

BAVARIA Blitzgerüst 20

Das Blitzgerüst wurde betreffend Aufbau und Zugang nach Vorgaben der BG (Fachausschuss Bauwesen) konstruiert. Es ist als Arbeitsbühne zugelassen. Mit dem Schutznetz erfüllt es auch die Anforderungen an eine Absturzsicherung „Klasse C“ nach DIN EN 13374. Im täglichen Einsatz hat es sich tausendfach bewährt.

1. Zugangsleitern

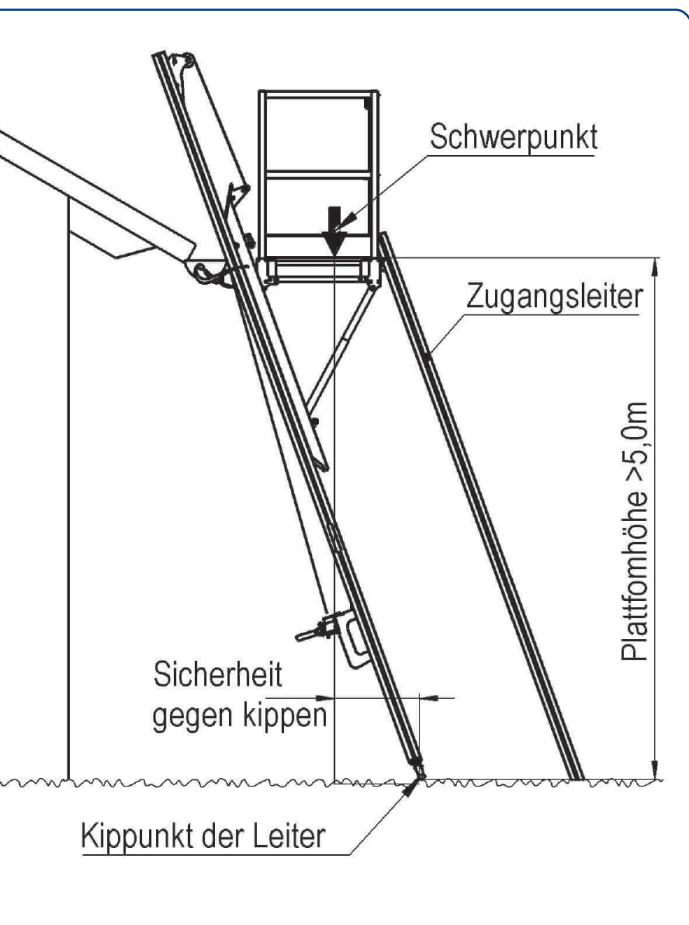
Als Zugang zum Blitzgerüst ist eine Leiter vorgesehen. Mit dem Blitzgerüst können auch die Anforderungen aus der TRBS 2121 Teil 2 (und damit die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV) erfüllt werden (*).

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

1. Bilden Sie sich selbst ein Urteil, ob eine Leiter als Zugang eine angemessene und sichere Wahl ist. Dies bezeichnet man auch als Gefährdungsbeurteilung.
2. Bis zu einer Arbeitshöhe von 5 Metern ist die Nutzung der Zugangsleitern uneingeschränkt erlaubt. Bei einer Plattformhöhe von mehr als 5 m ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nutzung nur noch sehr selten erfolgt. Beispielsweise könnten Werkzeug und Arbeitsmaterial bereits mit der Plattform nach oben gekurbelt werden. Dies in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die Standsicherheit der Zugangsleiter („Leiterkopfsicherung“) erfolgt durch das Leiternanlageblech, welches bereits vom Boden aus am Gerüstboden montiert wird. Dadurch wird ein seitliches Wegrutschen der Leiter sicher verhindert. Eine Absicherung von der Höhe aus ist also nicht nötig.





2. Stützleitern

Das Gesamtsystem muss vor Benutzung gegen Umfallen gesichert werden.

Sollten Sie bei der Montage des Systems die Absicherung (mittels Zurring) von einer Leiter aus anbringen, so wäre – wenn Sie sich nach der TRBS 2121 Teil 2 richten wollen – ggf. Abschnitt 4.2.4 zu beachten. Dabei müsste das Anbringen der Absicherung von einer Stufe oder beispielsweise einem Einhänge-Trittpodest aus erfolgen. So ist beim Arbeiten auf der Sprossenleiter bis zu einer Höhe von 5m auch gemäß TRBS für sicheren Stand gesorgt. Bei höher als 5 m über dem Boden gelegenen Einsatz darf die Absicherung der Stützleitern von der Plattform des Blitzgerüsts aus erfolgen. Denn oberhalb von 5m hat das Gesamtsystem bereits eine ausreichende Eigenstabilität, sodass es zur Anbringung einer Absicherung sicher begangen werden kann. (Unterhalb von 5 m ist aufgrund des noch weit außenliegenden Schwerpunktes jedoch noch keine ausreichende Kippsicherheit gegeben!)

Das Blitzgerüst entspricht also der aktuellen Normung und kann auch konform zur aktuellen TRBS 2121 Teil 2 verwendet werden. Eine aktuelle Herstellererklärung können Sie auf www.mauderer.de herunterladen.

*Abschließend eine Randbemerkung:

Eine TRBS ist keine Rechtsvorschrift. Sie zeigt lediglich Möglichkeiten auf, wie der Unternehmer die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllen kann. Der Unternehmer kann auch von der TRBS 2121 Teil 2 abweichen, sofern er damit die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Die Anwendung einer TRBS erfolgt immer freiwillig.



Unsere Kontaktdaten